

Aschbach und sein „Steinkohlenbergwerk“

Am 12. Januar 1855 stellte die Witwe Becker zu Heusweiler einen Konzessionsantrag für ein in der Gemeinde Aschbach gelegenes Bergwerksfeld gleichen Namens. Das Oberbergamt lehnte anfangs eine Konzession ab, da eine Kollision mit den im gleichen Raum befindlichen Feldern der Königlich-Preußischen Gruben zu befürchten war. Man stützte sich dabei auf einen Ministerialerlass vom 11. April 1836, der im Kreis St. Wendel nach Eingliederung der Grubenfelder der ehemaligen Herzoglich-Sächsischen Enklave die dort bestehenden Konzessionen wohl bestätigte, jedoch den Erwerb neuer Konzessionen ausschloss. Dagegen war dem Staate selbst nur der Abbau im ehemaligen Nassau-Saarbrücker Landesteil gestattet.

Während dieses Rechtstreites wurde das Mutungsvorhaben (Mutung nach altem Bergrecht: Ein formelles Gesuch an die Bergbehörde auf die Bewilligung einer Genehmigung zum Bergbau) am 31. Juli 1855 publiziert (siehe Bekanntmachung auf Seite 57). Das Oberbergamt wies den Antrag am 24. August 1855 ab.

Danach versuchte die Mutterin den Nachweis zu erbringen, dass das Fundflöz – es handelte sich um ein 10 – 12 Zoll (25 – 30 cm) mächtiges Flöz der Lebacher Schichten – nicht identisch war mit dem Flöz der königlichen Gruben Merchweiler und Quierschied, auf dem bereits Abbau umging, womit sie einen Haupteinwand des Oberbergamtes für die Ablehnung der Konzession zu entkräften suchte. Fernerhin entbot sich die Mutterin auf den Abbau in größerer Teufe (Tiefe) als 50 Lachter (rund 100 m) unter der Sohle der Theelbach-Brücke in Aschbach zu verzichten und sich oberhalb dieses Horizontes nur auf den Abbau des Fundflözes zu beschränken.

Wohl war nach dem Berggesetz vom 21. April 1810 eine seigere Begrenzung bis zur ewigen Teufe (unbegrenzte Tiefe) vorgesehen.

Das Oberbergamt erteilte danach am 14. August 1858 die Konzession mit der Verpflichtung zur Einhaltung der selbst auferlegten Einschränkungen. Der Mutterin wurde jedoch zuvor eine Abfindung in Höhe von 1500 Thalern für die Beschneidung des

Bergwerkseigentums zugesprochen. Eine erfolgte Auszahlung ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Die Größe des Feldes beträgt 144057 Quadratlachter.

Die Verlochsteinung wurde am 19. Mai 1859 durchgeführt. Die Grundbucheintragung erfolgte beim Amtsgericht Lebach. Am 28. Juni 1859 wurde ein Antrag auf Erteilung des Mitbaurechtes von Eisenstein eingebracht, der im Hangenden des Flözes mit einer Mächtigkeit von 1,5 – 3 Zoll anstand.

Am 19. Dezember 1865 stellte der Konzessionsinhaber ein Gesuch zur Konzessionserweiterung bis in die ewige Teufe, gemäß des § 26 des ABG. Dieses Ersuchen wurde vom Oberbergamt zurückgewiesen mit der Begründung, dass der Bergfiskus im Felde Aschbach allein berechtigt ist und die liegenden Flöze selbst bauen will.

Am 5. November 1900 wurde wiederum der Antrag auf Erweiterung gestellt und damit der Antrag vom 19. Dezember 1865 erneuert. Der Rechtsstreit über die Zugehörigkeit des Feldes Aschbach zum Preußischen Grubenbetrieb schleppte sich lange hin. Mit dem neuen Antrag wurde vom Verteidiger der Besitzer – im Jahre 1893 waren im Grundbuch bereits 11 Erben Becker eingetragen – erwiesen, dass Aschbach niemals zur Grafschaft Nassau-Saarbrücken gehörte. Fernerhin führte er die zugesprochene Abfindung wegen der Beschneidung des Bergwerkseigentums als Beweismittel gegen den Bergfiskus an. Zu einer endgültigen Lösung ist es nie gekommen.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten zwangen den Repräsentanten der Gewerkschaft das Bergwerksfeld am 14. Juli 1905 dem Fiskus zum Kauf anzubieten. Obwohl das Oberbergamt das Feld als wertlos ansah, wurde dem Minister der Vorschlag unterbreitet, das Feld zur Abrundung des fiskalischen Besitzes zu erwerben. Das Feld ging nach Erstattung der ehemaligen Schürfkosten in Höhe von 174 Thalern und 19 Groschen (524 Mark) in fiskalisches (staatliches) Eigentum über. Aktenvermerke sind darüber leider nicht vorhanden. Aschbacher Bürger berichten von Kohlengräberei im Bereich des Hirtenberges, hierbei kann es sich nur um eine wilde Kohlengräberei gehandelt haben.

Der Verleihungsriß

Der Verleihungsriß wurde im Dezember 1854 von J. Becker angefertigt. Er ist im Maßstab 1:10.000 gehalten, trägt kein

Koordinatennetz, ist jedoch nach Norden durch Einzeichnung des Nordpfeiles orientiert.
 Er zeigt noch den Ansatz einer Erkundungsstrecke oder eines Stollenmundloches.

Im Namen des Königs.

Wir Königin für Gabel, Gabel und dgl.
 glatte Klüfte besitzend und unerschüttert
 findung auf der Klüfte des Königs
 von. Gang. Auch zu Bonn, und folgt:

Art. 1.

Der Herr Gering, Becker zu Heuswei
 der wird als von der Geringen, Sch,
 Bach in der Geringen, Egelborn,
 im König, Oberbecken und im Angewandte,
 Geologie, Seite, aufgeführt, Nr. 4. bis 5.
 Anhang, mit 12. bis 15. Grad würtlich
 nördlich und 6 bis 12 Zoll mächtige
 Klüfte, bis zu einer Höhe von
 fünfzig Fuß über dem Meeresspiegel, im
 Aschbach über der Gabel, Gabel,
 von Geringen, Gabel, zum Ende der
 und

Seite 1 der Erlaubnis zum Bergbaubetrieb in Aschbach
 ausgestellt von Minister von der Heydt am 23. September 1858



Ausschnitt aus dem Verlehnungsriß, vom 31. Juli 1858,
mit der Grenze des Abbaufeldes